

1. Allgemeines

(1) Die ATES GmbH (nachfolgend: „ATES GmbH“ oder „Auftragnehmerin“) erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Vertragspartnern ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.

(2) Künftig etwa von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden jeweils automatisch Vertragsbestandteil, soweit diese dem Auftraggeber zugänglich gemacht wurden und deren Anwendung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs behalten die bis dahin dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Geltung.

(3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn die Auftragnehmerin diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von denjenigen der Auftragnehmerin sind nur wirksam, wenn die Auftragnehmerin sie schriftlich bestätigt hat.

2. Leistungsgegenstand

(1) Geschäftsgegenstand der ATES GmbH ist in erster Linie die Beratung in den Bereichen Management & Business Consulting, Human Resources, Personalentwicklung, Organisationsberatung, die Durchführung von Führungskräfte- und Mitarbeiterschulungen sowie die Gestaltung vielfältiger anderer Trainingsmaßnahmen und Workshops (Training-on-the-Job, Train-the-Trainer, Coachings etc.). Gegenstand des jeweiligen Auftragsverhältnisses zwischen der ATES GmbH und deren Auftraggeber ist die im Detail gesondert vertraglich vereinbarte Leistung.

(2) Die Auftragnehmerin schuldet nicht einen bestimmten Erfolg, sondern erbringt ihre Leistungen nach den Vorschriften des Dienstvertragsrechts. Sie ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

(3) Eine Pflicht zur Mitteilung und Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, die über das nach Art. 1, § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubte Maß hinausgehen und nach Art und Umfang im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Vertrages nicht mehr von untergeordneter Bedeutung sind, bleibt ausgeschlossen. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind danach Beratungen in Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen; Gegenstand sind auch nicht Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten, insbesondere keine Finanzvermittlungen. Sofern sich die Notwendigkeit der Einschaltung entsprechender Berufsangehöriger ergibt, wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen, um ihm Gelegenheit zur Einholung von Rechtsrat zu geben.

3. Auftragserteilung

(1) Die Auftragnehmerin stimmt in Absprache mit dem Kunden dessen Beratungs- und/oder Trainingsbedarf ab und unterbreitet anschließend ein Angebot mit genauer Leistungsbeschreibung. Ein Vertrag mit der Auftragnehmerin kommt erst mit Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotes durch den Auftraggeber, jeweils möglich in schriftlicher Form oder per Telefax oder per E-Mail sowie Übersendung und Zugang einer Auftragsbestätigung durch die ATES GmbH oder durch die Ausführung des Auftrages zustande.

(2) Die Angebote und Preise der Auftragnehmerin sind stets freibleibend und unverbindlich.

(3) Ergänzungen und Abänderungen des Vertragsinhalts oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Angestellte und sonstige Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind nicht berechtigt mit Wirkung für diese, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des jeweils geschlossenen Vertrages sowie dieser

Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.

4. Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur gewissenhaften Ausführung des vom Auftraggeber erteilten Auftrags gemäß Beschreibung der jeweiligen Dienstleistung.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Durchführung eines Auftrages nur gehörig ausgebildete, mit der nötigen Sach- und Fachkenntnis versehene Mitarbeiter einzusetzen und deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung des Auftrages zu besorgen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin bei der Durchführung der Beratung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt insbesondere, dass der Auftraggeber Arbeitsräume für die Mitarbeiter der Auftragnehmerin zur Verfügung stellt, die als Projekträume für Seminare, Schulungen und für das Training-on-the-Job etc. genutzt werden können; alle erforderlichen Arbeitsmittel je nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt; für das Erscheinen der betreffenden Personen (Schulungsteilnehmer, Projektleitung, andere Verantwortliche etc.) nach ausreichender Terminankündigung durch die Auftragnehmerin sorgt, indem er die notwendige Freistellung von der Arbeit organisiert; den Mitarbeitern der Auftragnehmerin jederzeit die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen erteilt und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt, auch unaufgefordert über sämtliche wesentliche Vorfälle informiert, soweit sie für die Tätigkeit der Auftragnehmerin von Belang werden könnten.

(4) Sollten ein oder mehrere vereinbarten Termine aufgrund einer Erkrankung des verantwortlichen Mitarbeiters oder eines anderen von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Umstandes nicht durchgeführt werden können, wird die Auftragnehmerin dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und einen Ersatztermin benennen. (5) Stellt der Vertragspartner nach Erhalt der Leistung fest, dass diese insgesamt oder teilweise nicht einschlägig ist, ist er zur unverzüglichen Mitteilung an die Auftraggeberin unter detaillierter Offenlegung von Mangel und Auswirkung verpflichtet, um ihr die zukünftige Präzisierung oder Modifikation der Leistung zu ermöglichen.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin während der Dauer eines Auftrages, insbesondere im Rahmen eines über längere Dauer vereinbarten Beratungsauftrages, ihm zur Kenntnis gelangende Änderungen der Sach- und Rechtslage aufzufordern mitzuteilen.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und – im Fall des SEPA-Mandats – seiner Bankverbindung mitzuteilen.

(8) Nach erfolgloser Abmahnung wegen einer Verletzung der vorstehenden Pflichten und Obliegenheiten durch den Auftraggeber ist die Auftragnehmerin zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

5. Kündigung

(1) Befristete Verträge enden zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf. Jahresverträge haben im ersten Jahr eine Laufzeit von zwölf Monaten und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis spätestens vier Wochen vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf des ersten Jahres können Jahresverträge jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind oder die keine andere Kündigungsfrist vorsehen, können jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Eingang beim Empfänger.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Die ATEs GmbH ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der ihm in Rechnung gestellten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät und der fällige Gesamtbetrag mehr als 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung beträgt.

(5) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder kündigt die Auftragnehmerin aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen; die Auftragnehmerin braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft oder derjenigen ihrer Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, behält sie den Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

(6) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

6. Rücktritt

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zum Beginn einer geplanten Beratungs-/Schulungs- oder Trainingseinheit vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Bei Rücktritt bis zu sechs Wochen vor dem ersten vereinbarten Termin ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin 50 % des vereinbarten Honorars zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, wird das volle vereinbarte Honorar fällig.

(2) Werden vom Auftraggeber verbindlich vereinbarte Termine storniert bzw. verschoben, ist der Auftraggeber verpflichtet, ab der 3. Woche vor dem vereinbarten Termin 50 % des vereinbarten Honorars zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt innerhalb einer Woche vor dem vereinbarten Termin, wird das vereinbarte Honorar zu 100 % fällig und in Rechnung gestellt.

7. Gewährleistung

(1) Die Auftragnehmerin führt alle Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt sowie unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer und allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze durch.

(2) Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen; eine Gewähr für den Inhalt solcher Empfehlungen und Prognosen sowie für Folgen aus persönlichen Entscheidungen der Teilnehmer von Schulungs- und Beratungsmaßnahmen übernimmt die Auftragnehmerin nicht.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können von der Auftragnehmerin jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber der Auftragnehmerin gerügt werden.

(4) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass Erhebungen, Analysen, Empfehlungen und alle sonstigen Arbeiten und Ergebnisse der individuellen Situation des Auftraggebers und seinen zuvor erörterten Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Auftragnehmerin gewährleistet weiterhin, dass ihre Beratungsleistungen, auch Aufzeichnungen aller Art, sofern sie dem Auftraggeber übergeben oder überlassen werden, für den verständigen Leser ohne übermäßige Anstrengung den Gang der Überlegungen der Auftragnehmerin und das Ergebnis ihrer Beratung prüfbar und nachvollziehbar machen.

(5) Sind die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen fehlerhaft und daher für den Auftraggeber ohne Nutzen, korrigiert die ATEs GmbH diese Dienstleistungen, sofern der Auftraggeber seine Ansprüche auf Mängelbeseitigung unverzüglich schriftlich geltend macht und seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4

innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhebung der Mängelrüge nachkommt. Etwaige Mängelbeseitigungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages.

(6) Misslingt die Korrektur nach Absatz 5 in Form einer Nachbesserung, kann der Auftraggeber, sofern es sich um ein Unternehmen handelt, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Dienstleistung eine angemessene Minderung des Entgelts verlangen.

(7) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Auftragnehmerin, die Erbringung der geschuldeten Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder auf andere Art und Weise unmöglich machen.

8. Haftungsbeschränkung / Verjährung

(1) Haftungsansprüche gegen die Auftragnehmerin, denen Schäden materieller oder ideeller Art zu Grunde liegen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Beratung/Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der ATEs GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

(2) Etwaige gegen die ATEs GmbH gerichtete Schadensersatz- und/ oder Gewährleistungsansprüche wegen unerlaubter Handlung und/ oder Verletzung vertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten verjähren spätestens in einem Jahr nach vollständiger Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus einer vorsätzlichen Handlung, grob fahrlässigem Verhalten oder arglistiger Täuschung resultieren, sowie solche, denen ein Personenschaden zugrunde liegt.

(3) Im Falle einer Haftung der Auftragnehmerin ist diese – ausgenommen eine Haftung für vorsätzliches Handeln - auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig und durch die Rechtsprechung anerkannt, gilt im Übrigen eine Begrenzung der Haftung auf das Auftragsvolumen, maximal aber auf einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro. Der Nachweis eines wesentlich über dieser Pauschale liegenden konkreten Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

9. Verzug / Unmöglichkeit

(1) Die Auftragnehmerin haftet nur dann für Verzugsschäden, wenn diese von ihr zu vertreten sind. Die Auftragnehmerin hat insbesondere nicht zu vertreten, wenn die von ihr für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter ausfallen oder das Projekt in Teilen oder in Gänze aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann. Leistungsverzögerungen, die durch eine Verletzung der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflicht verursacht werden oder durch ein der Auftragnehmerin zustehendes Zurückbehaltungsrecht bedingt sind, hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten.

(2) Sollte der Auftraggeber in Annahmeverzug kommen, schuldet er der Auftragnehmerin diejenige Vergütung, welche angefallen wäre, wenn die in Folge des Annahmeverzuges nicht geleisteten Dienste ordnungsgemäß hätten erbracht werden können. Eine Pflicht zur Nachleistung besteht von Seiten der Auftragnehmerin nicht.

(3) Die Haftung ist im Falle eines von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit begrenzt. Ziffer 8 Abs. 3 gilt insoweit entsprechend.

10. Zahlungsbedingungen

(1) Die Entgelte für die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen richten sich nach den Preisangaben in den Leistungsbeschreibungen und Angeboten der ATES GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, die Preise zukünftig entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen. Preiserhöhungen werden dem Vertragspartner sechs Wochen vor Inkrafttreten unter Angabe der einzelnen Erhöhungsgründe schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner das Recht zu, das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen zum Ende eines Monats zu kündigen.

(2) Rechnungen der Auftragnehmerin sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig und innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszins, mindestens aber 6% zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugschadens der Auftragnehmerin vorbehalten.

(3) Einwendungen gegen Rechnungen der Auftragnehmerin sind vom Auftraggeber innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Mit Ablauf der vorstehenden Monatsfrist gilt die Rechnung als anerkannt. Verlangt der Vertragspartner nach Ablauf der Monatsfrist eine Rechnungsberichtigung, hat er die Unrichtigkeit der Abrechnung nachzuweisen.

11. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

Gegen Ansprüche der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Forderungen aufrechnen. Im Übrigen ist der Auftraggeber insoweit nicht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts berechtigt.

12. Geheimhaltung

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb des Auftrages für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für solche Umstände, die für künftige geschäftliche Aktivitäten des Auftraggebers von entscheidender Bedeutung sind bzw. sein werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich sind oder bekannt sind.

(2) Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf den Auftrag und den Auftraggeber beziehen, darf die Auftragnehmerin nur mit Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter der ATES GmbH.

(4) Der Auftragnehmerin ist im üblichen Rahmen von Marketingaktivitäten gestattet, den Auftraggeber als Firmen- bzw. Kundenreferenz schriftlich oder mündlich zu benennen, ohne dabei genauere Auskunft über die Art und Weise sowie den Umfang der in seinem Auftrag durchgeführten Leistungen offen zu legen.

13. Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin ist befugt, die ihr im Rahmen eines Auftrages durch den Auftraggeber bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zu speichern, zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Sie verpflichtet sich jedoch, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Die ATES GmbH verpflichtet sich gleichzeitig, mit allen zur Abwicklung des Vertrages berufenen Personen, insbesondere auch zur Vertragserfüllung etwa beauftragten Dritten, eine

entsprechende Geheimhaltungs-/Datenschutzvereinbarung zu schließen.

14. Schutz des geistigen Eigentums / Urheberrechte / Nutzung durch Dritte

(1) Soweit an den von der ATES GmbH im Rahmen der Bearbeitung und Erledigung eines Einzelauftrages erzielten Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bei der Auftragnehmerin. Dem Auftraggeber wird an den im Rahmen des Auftrags von der Auftragnehmerin gefertigten und ihm übergebenen Arbeitsergebnissen (Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc.) ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Auftraggeber ist nur zum ausschließlich eigenen Gebrauch der von der ATES GmbH gelieferten Dokumente, ungeachtet des jeweiligen Trägermediums und zu ausschließlich eigenen Zwecken berechtigt.

(2) Jedwede Einräumung weitergehender Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der ATES GmbH.

15. Schlussbestimmungen

(1) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht als anwendbar.

(2) Für alle sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie für Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des jeweiligen Vertrages ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der ATES GmbH, sofern der Auftraggeber als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen zu qualifizieren ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise zwingendem Recht widersprechen oder sonst unwirksam sein, bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung sowie der Intention der Vertragsparteien entspricht oder möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit einzelner Bestimmungen entsprechend.

Aktueller Stand: 01/17